



EQS-News: AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG / Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG: Einberufung der 32. ordentlichen Hauptversammlung
09.06.2026 / 09:59 CET/CEST
Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, übermittelt durch [EQS News](#)
- ein Service der [EQS Group](#).
Für den Inhalt der Mitteilung ist der Emittent / Herausgeber verantwortlich.

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Leoben, FN 55638 x

ISIN AT0000969985

(„Gesellschaft“)

Einberufung der 32. ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 32. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am **Donnerstag, den 9. Juli 2026, um 10:00 Uhr (Wiener Zeit)**, in den Räumlichkeiten der **Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1**, ein.

Die Versammlung wird im Internet unter www.ats.net bis zum Übergang zur Debatte öffentlich übertragen.

I. TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des konsolidierten Corporate Governance Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts (einschließlich konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung) für das Geschäftsjahr vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 (2025/26) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 (2025/26) sowie des Vorschlags für die Ergebnisverwendung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2025/26 ausgewiesenen Bilanzergebnisses.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025/26.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
7. Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und Prüfers der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026/27.
8. Wahl in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in V. Hauptversammlung § 22 „Allgemeines“ Abs 10.
10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ("Bezugsrechtsausschluss").

II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab **18. Juni 2026** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 32. Hauptversammlung) zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
- Konsolidierter Corporate Governance Bericht,
- Konzernabschluss mit Konzernlagebericht (einschließlich konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung),
- Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG,
- Geschäftsbericht,

jeweils für das Geschäftsjahr 2025/26,

- die gemeinsamen Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 sowie 9 und 10,
- die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8,
- Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG (samt Lebenslauf) der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Person betreffend ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen und, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
- Vergütungsbericht,
- Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 10
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an unabhängigen Stimmrechtsvertreter (IVA),
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,

- Beschreibung der Integration von ISO 20022 – SWIFT-Nachrichten in der Zusendungslogik von Depotbestätigungen und Vollmachten,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 29. Juni 2026 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **6. Juli 2026** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform

Per E-Mail **anmeldung.ats@hauptversammlung.at**

(Depotbestätigungen bitte im Format PDF)

Per Telefax +43 (0) 1 8900 500 – 50

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

Per Post oder Boten AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH

8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

Per SWIFT ISO 15022 CPTGDE5WXXX

(Message Type MT598 oder MT599,

unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Per SWIFT ISO 20022 ou=xxx,o=cptgde5w,o=swift

seev.003.001.10 oder seev.004.001.10

(gegebenenfalls seev.004.001.11)

Eine detaillierte Beschreibung steht zum Download unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 32. Hauptversammlung) zur Verfügung.

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihren Depotführer zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD oder von der depotführenden Wertpapierfirma mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs; ISIN AT0000969985 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **29. Juni 2026** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Identitätsnachweis und Einlass

Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereitzuhalten.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Um den reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung einzufinden. Einlass zur Behebung der Stimmkarten erfolgt um 09:00 Uhr.

IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt III. nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir folgende Kommunikationswege und Adressen an:

Per Post oder Boten AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH

8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

Per Telefax +43 (0) 1 8900 500 - 50

Per E-Mail **anmeldung.ats@hauptversammlung.at**

(Vollmachten bitte im Format PDF)

Per SWIFT ISO 15022 CPTGDE5WXXX

(Message Type MT598 oder MT599,

unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Per SWIFT ISO 20022 ou=xxx,o=cptgde5w,o=swift

seev.003.001.10 oder seev.004.001.10

(gegebenenfalls seev.004.001.11)

Eine detaillierte Beschreibung steht zum Download unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 32. Hauptversammlung) zur Verfügung.

Persönlich bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die Vollmachten müssen spätestens bis **8. Juli 2026, 16:00 Uhr**, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierungsstelle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind spätestens ab **18. Juni 2026** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 32. Hauptversammlung) abrufbar. Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung auf dem für dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, ihr Stimmrecht durch einen unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Vertreter – den Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, office@iva.or.at, Tel.: +43 1 87 63 343/30 – ausüben zu lassen. Für den Interessenverband für Anleger wird voraussichtlich Herr Dr. Michael Knap (michael.knap@iva.or.at) bei der Hauptversammlung diese Aktionäre vertreten. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft getragen. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für die Depotbestätigung oder Portokosten, hat der Aktionär zu tragen.

Für die Erteilung einer Vollmacht an den IVA kann das spezielle auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** **spätestens ab dem 18. Juni 2026** zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss zeitgerecht ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post oder per Boten Dr. Michael Knap, c/o Interessenverband für Anleger
(IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
Per Telefax +43 (0) 1 8900 500 - 50
oder per E-Mail anmeldung.ats@hauptversammlung.at

Im Falle der Bevollmächtigung des IVA übt Dr. Michael Knap das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von dem Aktionär erteilten Weisungen aus, die auf dem speziellen Vollmachtsformular angekreuzt werden können. Falls keine Weisungen angekreuzt werden, wird der Bevollmächtigte für die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats stimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Die zur Abstimmung gelangenden Beschlussvorschläge werden von der Gesellschaft auf der Website unter **www.ats.net** veröffentlicht.

V. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre nach § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **18. Juni 2026** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse r.ranftler@ats.net oder per SWIFT ISO 15022 an die Adresse CPTGDE5WXXX zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder, bei Übermittlung per SWIFT ISO 15022, mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000969985 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärs-eigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **30. Juni 2026** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder an **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder per Telefax an +43 (0)1 8900 500 - 50, oder per E-Mail an **r.ranftler@ats.net**, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF-Dokument, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionärseligenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

3. Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 AktG iVm § 86 AktG

Zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahl in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Gemäß § 10 der Satzung der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl der entsendeten Mitglieder gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 3. Juli 2025 aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und drei vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern zusammengesetzt. Von den fünf Kapitalvertretern waren drei Männer und zwei Frauen, von den drei Arbeitnehmervertretern zwei Männer und eine Frau.

Bei einer **Zahl von fünf Kapitalvertretern** (oder weniger) **kommt das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG** (in der Fassung vor dem Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz, BGBl I Nr 25/2026) **nicht zur Anwendung**, da der Aufsichtsrat nicht aus mindestens sechs Kapitalvertretern besteht. Das Mindestanteilsgebot in der Fassung des Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetzes (insbesondere § 86 Abs 6a AktG) kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da es nur für Wahlen in den Aufsichtsrat gilt, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen (und bestehende Mandate unberührt bleiben).

4. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an 8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler, General Counsel, oder per E-Mail an **r.ranftler@ats.net** übermittelt werden.

5. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß Punkt III. dieser Einberufung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

6. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionäre bzw Aktionärinnen und ihrer Vertreter bzw Vertreterinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiegattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten sowie die E-Mail Adresse und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Aktionärs) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, und der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen um den Aktionären bzw. Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Dabei werden personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen für folgende Zwecke verarbeitet:

- Organisation der Teilnahme an der Hauptversammlung durch Anlegen eines Teilnehmerverzeichnisses mit allen Teilnehmern (Aktionäre bzw. Aktionärinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen);
- Überprüfung der Berechtigung als Aktionär/Aktionärin oder Vertreter/Vertreterin eines Aktionärs/einer Aktionärin zur Teilnahme;
- Abwicklung der Anmeldung zur Hauptversammlung (Anlegen eines Anmeldeverzeichnisses und – sofern aus organisatorischen Gründen erforderlich – einer Gästeliste);
- Dokumentation der Erteilung und des Widerrufs von Vollmachten (Anlegen eines Vollmachtsverzeichnisses);
- Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der Hauptversammlung und der damit in Zusammenhang stehenden Durchführung der teilweisen Live-Internetübertragung der Hauptversammlung;
- Erstellung des Protokolls der Hauptversammlung;
- Feststellung des Abstimmungsverhaltens und Dokumentation des Abstimmungsergebnisses;
- Erfüllung von Compliance-Pflichten, einschließlich Aufzeichnungs-, Auskunft- und Meldepflichten.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen ist für die Durchführung der Hauptversammlung und Teilnahme von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen daran gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Sie erfolgt zum Zweck der Durchführung einer gesetzeskonformen Hauptversammlung, der Durchführung von Abstimmungen durch die Aktionäre, der Ermöglichung der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte und der Erfüllung von Compliance-Pflichten wie insbesondere aktienrechtlicher Aufzeichnungs-, Auskunft- und Meldepflichten. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Erforderlichkeit zur **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO) sowie die **Wahrung berechtigter Interessen** der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder eines Dritten an der Durchführung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Hauptversammlung (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Für die Verarbeitung ist die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Es erfolgt eine Audioaufnahme der gesamten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird bis zum Übergang zur Debatte für nicht anwesende Aktionäre über das Internet per akustischer und optischer Einwegverbindung in Echtzeit öffentlich übertragen (§ 102 Abs 4 AktG iVm § 22 Abs 6 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft).

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung eines Notariats (voraussichtlich die Öffentliche Notare Brix Mayer Hoheneck Thierriecher Partnerschaft, Seilerstätte 28, 1010 Wien), einer Rechtsanwaltskanzlei (voraussichtlich die CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, 1010 Wien), Banken/Kreditinstituten, IT-Dienstleistern und eines auf die Organisation der Hauptversammlung spezialisierten Dienstleisters, der HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel. Diese erhalten von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft. Soweit rechtlich notwendig, hat AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft mit diesen Dienstleistungsunternehmen Auftragsdatenverarbeiterverträge abgeschlossen.

Nimmt ein Aktionär bzw. eine Aktionärin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärs- und Vertreterdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) dem notariellen Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen und als Teil des Protokolls zum öffentlichen Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG). Außerdem können Daten nach Maßgabe rechtlicher

Verpflichtungen im jeweiligen Anlassfall an die Wiener Börse, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Kontrollbank und die Österreichische Übernahmekommission weitergegeben werden.

Die Daten der Aktionäre bzw. der Aktionärinnen werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens- und Aktienrecht (bis zu 7 Jahre), aus dem Steuer- und Abgabenrecht (bis zu 10 Jahre) sowie aus Geldwäschebestimmungen (in der Regel 5 Jahre). Die genannten Fristen können sich im Einzelfall, etwa wenn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht werden, verlängern. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären bzw. Aktionärinnen gegen AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder umgekehrt von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gegen Aktionäre bzw. Aktionärinnen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung (bis zu 30 Jahre nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach den Vorgaben der DSGVO bzw. dem DSG. Diese Rechte können Aktionäre bzw. Aktionärinnen gegenüber AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse **datenschutz@ats.net** oder über die folgenden **Kontakt Daten** geltend machen:

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Fabriksgasse 13

8700 Leoben-Hinterberg

Österreich

Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärinnen ein **Beschwerderecht** bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde).

VI. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 42.735.000,-- und ist zerlegt in 38.850.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demzufolge zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.850.000 Stimmrechte.

Eine allfällige Veränderung im Bestand eigener Aktien bis zur Hauptversammlung und damit der Gesamtzahl der Stimmrechte wird in dieser bekannt gegeben werden. Es besteht nur eine Aktiengattung.

Leoben, im Juni 2026 Der Vorstand

09.06.2026 CET/CEST

Originalinhalt anzeigen: [EQS News](#)

Sprache:	Deutsch
Unternehmen:	AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG Fabriksgasse 13 8700 Leoben Österreich
Telefon:	+43 (1) 3842200-0
E-Mail:	ir@ats.net
Internet:	www.ats.net
ISIN:	AT0000969985, AT0000A09S02
WKN:	922230
Börsen:	Freiverkehr in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate BSX; Wiener Börse (Amtlicher Handel)